

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Startseite

Förderung

Prüfung und Bewertung von Projektanträgen

PRÜFUNG UND BEWERTUNG VON PROJEKTANTRÄGEN

Europäische Union



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Nach der Antragstellung durchläuft ein Projektantrag den Prüfungs- und Bewertungsprozess, der anhand von standardisierten Fragen durch die regional und fachlich zuständigen Stellen auf der bayerischen und tschechischen Seite sowie durch das Gemeinsame Sekretariat durchgeführt wird.

Prüfung des Projektantrags

Die Prüfung des Projektantrags besteht aus der Formalen Prüfung, der Plausibilitätsprüfung und aus der Abschließenden Antragsprüfung, die durch die Antragsbearbeitenden Stellen auf beiden Seiten der Grenze durchgeführt werden. Ein weiterer Teil ist die Prüfung der Programmkonformität, die durch das Gemeinsame Sekretariat durchgeführt wird.

Hier finden Sie die standardisierten Prüfungsfragen:

1. Formale Prüfung (5. Version) [PDF \(55 KB\)](#)
2. Plausibilitätsprüfung (4. Version) [PDF \(64 KB\)](#)
3. Prüfung der Programmkonformität (2. Version) [PDF \(42 KB\)](#)
4. Abschließende Antragsprüfung (2. Version) [PDF \(58 KB\)](#)

Bewertung des Projektantrags

Insgesamt kann ein Projekt im Rahmen der Bewertung maximal 100 Punkte erreichen. Bei der Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit werden für die Pflichtkriterien keine Punkte vergeben. Alle anderen Fragen der Projektbewertung können mit bis zu 5 Punkten bewertet werden.

Hier finden Sie die standardisierten Bewertungsfragen:

1. Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit [PDF \(272 KB\)](#)
 2. Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung [PDF \(251 KB\)](#)
 3. Bewertung der inhaltlichen Qualität [PDF \(252 KB\)](#)
 4. Bewertung des Beitrags zu den Programmzielen [PDF \(244 KB\)](#)
- Nur Projekte, die den Prüfungsprozess vollständig positiv abgeschlossen haben, werden dem Begleitausschuss

vorgelegt. Die Grundvoraussetzung für die Behandlung eines Projektes im Begleitausschuss ist die Erreichung von mind. 70 Punkten in der Projektbewertung.

Da der Prüfungsaufwand insbesondere vom Projekttyp und von der Qualität und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen abhängig ist, wird darauf hingewiesen, dass auch bei rechtzeitig eingereichten Projektanträgen kein Rechtsanspruch auf die Vorlage der Projekte an den Begleitausschuss für die nächste Sitzung besteht.

Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden

Das Dokument zum Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden regelt die Prüfung von Beschwerden bezüglich des Prüf- und Bewertungsprozesses der im Rahmen des Programms Ziel ETZ eingereichten Projektanträge sowie die Prüfung von Beschwerden gegen die Entscheidungen des Begleitausschusses.

Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden [PDF \(375 KB\)](#)